Newsletter 08/2025

FOX Group

Das Geschäftsmodell mit der Bezahlschranke

Immer mehr Webseiten erlauben den Zugriff auf bestimmte Inhalte einer Webseite nur gegen Bezahlung oder Abschluss eines Abonnements. Entweder zahlen sie für einen Service mit Geld oder mit den Daten durch die Einwilligung an der Bezahlschranke. Genauer betrachtet soll man auf sein Grundrecht auf Datenschutz verzichten oder sich dieses Recht erkaufen. Anders lässt es sich nicht beschreiben.
Die Universitäten in Göteborg und Utrecht haben im Jahr 2023 in einer gemeinsamen großflächigen Studie zum Thema Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften zusammengetragen, die bei der Anwendung von Bezahlschranken mit Einwilligungsabfrage von Webseiten erforderlich sind. Hierbei haben 99,9 % der Nutzenden lieber ihre Einwilligung zum Verzicht auf das Grundrecht Datenschutz gegeben, als für den Inhalt der Webseite zu zahlen.
Anfänglich wurden Bezahlschranken bei Nachrichtenportalen geduldet, mittlerweile bedienen sich weitere Unternehmen (z.B. META) dieses Instruments.
Das Menschenrecht auf Datenschutz nur für zahlende Personen? Wahrlich, nicht im Sinne der DSGVO.

Studie: https://arxiv.org/pdf/2309.11625

Was sind META Business Tools?

Der Social-Media-Konzern META stellt für Unternehmenswebseiten sogenannte „Business-Tools“ zur Verfügung. Mit diesen Werkzeugen lässt sich über die bekannten Meta-Plattformen Facebook und Instagram das Nutzerverhalten analysieren, zielgerichtete Werbung schalten und Conversions - die gewünschten und definierten Handlungen von Webseitenbesuchenden - messen. Zu den bekanntesten Tools zählen Facebook Pixel, Conversions API, Social Plugins oder META SDKs. Dabei werden IP-Adressen, Geräteinformationen, Seitenbesuche, Interessen und Käufe sowie ggf. die Facebook-ID bei eingeloggten Personen gesammelt.

Es sollte bekannt sein, dass für den regulären Betrieb einer Webseite solche Business-Tools nicht zwingend erforderlich sind. Die Datenschutzgrundverordnung fordert hierfür, dass der Nutzer transparent informiert wird und der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aktiv zustimmt. Auch muss das Unternehmen mit META einen Vertrag zur „gemeinsamen Verantwortung“ (Art. 26 DSGVO) abschließen, um die Verantwortlichkeiten schriftlich vorzuhalten. Diesen Vertrag bietet META seinen Kunden an.

Die Datenschutzgrundverordnung fordert in Kapitel 5, Art. 44 ff. DSGVO, geeignete Schutzmechanismen (z. B. den EU-U.S. Data Privacy Framework sowie die EU-Standardvertragsklauseln), die es bekanntlich gibt. Also, dann steht der Nutzung von Social-Media nichts entgegen?
META lehnt die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission ab, denn die Vorgaben in der Vertragsfassung dürfen von den Parteien nicht verändert werden. META gibt seine eigene Vertragsfassung vor und akzeptiert auch nur diese. Was die Garantien des EU-U.S. Privacy Frameworks betrifft, so werden diese seit den Aktivitäten der Abteilung für Regierungseffizienz, offiziell U.S. DOGE Service Temporary Organization gennant, für einen erfolgreichen Schutz personenbezogener Daten von Datenschutzexperten in seiner Funktion angezweifelt.

Das Landgericht Leipzig sprach nun am 04.07.2025 einem Facebook-Nutzer eine Entschädigung in Höhe von 5.000 EUR zu. Hierbei stützte sich das Gericht auf die Feststellungen des EuGH, die folglich eine Nutzung unbegrenzter Datenmengen und eine nahezu vollständige Überwachung des Online-Verhaltens ihrer Nutzenden erkannte, was unweigerlich ein Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung des gesamten Privatlebens hervorruft.

Welchen Mehrwert Social-Media auf Kosten der Kundschaft bringt, muss jedes Unternehmen für sich selbst entscheiden. Bei einer geringen Anzahl von „Followern“ und angeschauten Videos sollte zumindest eine Risikobetrachtung vorhanden sein.

Ein Freifahrtschein für Microsoft 365 für die EU?

Die Ausführung des EU-Datenschutzbeauftragten Wojciech Wiewiórowski, dass die Einführung von Microsoft 365 durch die EU-Kommission datenschutzrechtlich unbedenklich sei, stützt sich auf den EU-US-Angemessenheitsbeschluss. Kritiker bemängeln jedoch, dass dieser rechtlich bedenklich ist und faktisch nur auf dem Papier Sicherheit bietet. Bereits frühere Abkommen wie „Safe Harbor“ oder „Privacy Shield“ wurden vom EuGH (siehe Urteil vom 16. Juli 2020 (Rechtssache C 311/18 – „*Schrems II*“) aufgehoben, da die Kontrollen durch US-Behörden und die damit verbundenen Durchsetzungslücken offenblieben.

Diese „Unbedenklichkeitserklärung“ gilt ausschließlich für die EU-Kommission, die individuelle und deutlich umfangreichere Schutzvorkehrungen getroffen hat. Für das Microsoft Standardprodukt für mittelständische Unternehmen oder Privatpersonen lässt sich dieser „Persilschein“ bedauerlicherweise nicht übertragen.
Die deutschen Datenschutzbehörden (DSK) sehen Microsoft 365 weiterhin kritisch. Sie bemängeln weiterhin fehlende Transparenz darüber, wie personenbezogene Daten intern sowie für eigene Zwecke verarbeitet werden. Microsofts Nachbesserungen bewerteten die Behörden als unzureichend: Die Techniken und die Vertragsklauseln seien weiterhin zu schwammig und erlaubten eine Datenübertragung ins außereuropäische Ausland, ohne tatsächlich unternehmerische Kontrolle zu garantieren.

So bleiben weiterhin die Fragen offen, was mit den Daten geschieht, und wer dafür haftet. Die EU-Entscheidung des Herrn Wiewiórowski hat keinerlei Aussage für deutsche Unternehmen, Behörden oder Schulen – es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Länder, individuelle Einschätzungen vorzunehmen.

Insgesamt ist die Botschaft klar: Diese „Unbedenklichkeitserklärung“ ist rechtlich nachvollziehbar – sie entlastet konkret jedoch nur die EU-Kommission. Für alle anderen bleibt Microsoft 365 weiterhin ein datenschutzrechtliches Risiko, solange die strukturbedingten Unsicherheiten der Datenübertragung in den USA, mangelnde Vertragssicherheit und geringe Kontrollmöglichkeiten durch die Endverbrauchenden bestehen.

Quelle:https://www.edps.europa.eu/press-publications/press-news/press-releases/2025/european-commission-brings-use-microsoft-365-compliance-data-protection-rules-eu-institutions-and-bodies_de

Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: info@complimant.de / datenschutz@complimant.de

www.complimant.de

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach §18 Abs. 2 MStV Franz Obermayer